LG Nürnberg-Fürth, Beschluss v. 16.11.2026 – 12 Qs 78/26

Titel:

Beschlagnahme, Beihilfe, Vertraulichkeit des Wortes, Abhörgerät, Nichtöffentliches Gespräch, Mithören durch Dritte, Vernehmung

Normenkette:

StGB § 201 Abs. 2 Nr. 1

Leitsatz:

Das bei einem Vieraugengespräch von einem Gesprächsteilnehmer mitgeführte, seinem Gegenüber verborgene Mobiltelefon, das über die stehende Telefonverbindung einem Dritten das Mithören des Gesprächs ermöglicht, ist ein Abhörgerät im Sinne des § 201 Abs. 2 Nr. 1 StGB.

Schlagworte:

Beschlagnahme, Beihilfe, Vertraulichkeit des Wortes, Abhörgerät, Nichtöffentliches Gespräch, Mithören durch Dritte, Vernehmung

Vorinstanz:

AG Nürnberg vom -- – 57 Gs 13056/26

Tenor

Die Beschwerde des Beschuldigten wird auf dessen Kosten als unbegründet verworfen.

Gründe

I.

1
Der Beschuldigte wendet sich gegen einen Beschlagnahmebeschluss.

2
Bei der Anzeigenaufnahme wegen einer fahrlässigen Körperverletzung durch Hundebiss wollte der Polizeibeamte PHM R den Beschuldigten vor Ort auf einem Supermarkt-Parkplatz befragen. Um dies in Ruhe tun zu können, nahm der Polizeibeamte den Beschuldigten beiseite, indem er ihn von den weiteren Beteiligten wegführte. Während der anschließenden Befragung vernahm PHM R plötzlich eine weibliche Stimme, die aus der Hose des Beschuldigten rief „hör auf etwas zu sagen, sag jetzt nichts mehr“. Der Polizeibeamte forderte den Beschuldigten auf, ihm dessen in der Hosentasche mitgeführtes Smartphone zu übergeben. Der Beschuldigte tat, wie ihm geheißen. PHM R stellte auf dem Smartphone eine aktive Telefonverbindung mit Frau U fest. Eine Aufzeichnung des Gesprochenen fand dabei nicht statt.

3
Der Polizeibeamte behauptet, der Beschuldigte habe auf Nachfrage gesagt, er habe sich damit absichern wollen. Der Verteidiger führt aus, der Beschuldigte könne sich an eine solche eigene Aussage nicht erinnern, möglicherweise habe ihn der Polizeibeamte auch missverstanden. Er habe bereits vor Eintreffen der Polizei telefoniert und sein Smartphone eingesteckt, als PHM R auf ihn zugekommen sei, um ihn zu befragen. Versehentlich habe er dabei nicht aufgelegt und das Telefonat nicht beendet, sodass die Verbindung bestehen geblieben sei.

4
Der über die StA kontaktierte Ermittlungsrichter des Amtsgerichts Nürnberg erließ daraufhin einen Beschlagnahmebeschluss betreffend das Smartphone. Es bestehe gegen den Beschuldigten der Tatverdacht der Beihilfe zur Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes. Das Smartphone komme als Beweismittel und als Objekt einer Einziehung in Betracht. Gegen diesen Beschluss richtet sich die Beschwerde des Beschuldigten.

II.

5

Die zulässige Beschwerde ist unbegründet. Die Beschlagnahme wurde zu Recht angeordnet.

6
1. Das Smartphone kommt als Beweismittel für eine Straftat in Betracht, sodass es beschlagnahmt werden durfte (§ 94 Abs. 1, 2, § 98 Abs. 1 StPO). Gegen die Gesprächspartnerin des Beschuldigten, Frau U, besteht nach Lage der Dinge der Verdacht, sie habe das nicht zu ihrer Kenntnis bestimmte, nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abgehört (§ 201 Abs. 2 Nr. 1 StGB). Gegen den Beschuldigten besteht der Verdacht der Beihilfe hierzu (§ 27 StGB), indem er die Verbindung bestehen ließ und ihr so das Abhören ermöglichte.

7
a) Die Vernehmung eines Beschuldigten durch Polizeibeamte kann als nichtöffentlich gesprochenes Wort vom Tatbestand des § 201 Abs. 2 Nr. 1 StGB erfasst sein (vgl. BGH, Beschluss vom 10. Juni 2026 – 3 StR 97/26, juris Rn. 6 ff.). PHM R äußerte sich bei der abgesondert von den umstehenden Personen durchgeführten Vernehmung des Beschuldigten nichtöffentlich. Nichtöffentlich sind nämlich verbale Äußerungen, die nach dem Willen der sich äußernden Person unter Berücksichtigung der konkreten Umstände nicht für einen größeren, nach Zahl und Individualität unbestimmten, durch persönliche oder sachliche Beziehungen unverbundenen Personenkreis wahrnehmbar sind; daran ändert auch der dienstliche Kontext einer Äußerung nichts (BGH, aaO., Rn. 7).

8
b) Das Smartphone in seiner konkreten Verwendung stellt ein Abhörgerät im Sinne des § 201 Abs. 2 Nr. 1 StGB dar.

9
aa) Dieses Verständnis ist vom Wortlaut gedeckt. Nach allgemeinem Sprachgebrauch ist unter einem Abhörgerät ein hochempfindliches, mit Mikrofon und Sender ausgestattetes Gerät zum Abhören von Gesprächen zu verstehen (vgl. www.dwds.de). Das trifft auf das Smartphone zu.

10
bb) Der Wille des historischen Gesetzgebers stützt die Auslegung durch die Kammer.

11
(1) § 201 Abs. 2 Nr. 1 StGB geht auf den im Kern wortlautgleichen § 298 Abs. 2 StGB i.d.F. vom 22.12.1967 (BGBl. 1967 I S. 1360) zurück. Naturgemäß kannte der Gesetzgeber der damaligen Zeit die heute erreichten technischen Möglichkeiten nicht. Aber er hatte eine Vorstellung davon, was ein Abhörgerät ausmacht. Das definierte er in § 298 StGB aF nicht ausdrücklich. Vielmehr nahm er auf die Materialien zum StGB-Entwurf von 1962 (BT-Drs. IV/650) Bezug (vgl. BT-Drs. V/1880, S. 13). Zum dortigen § 183 Abs. 2 StGB-E, der § 298 Abs. 2 StGB aF gleicht, wurde ausgeführt, dass unter Abhörgeräten besondere technische Mittel zu verstehen seien, die das gesprochene Wort über dessen normalen Klangbereich hinaus durch Verstärkung oder Übertragung unmittelbar wahrnehmbar machen (vgl. BT-Drs. IV/650, S. 332 = BT-Drs. V/1880, S. 14). Darunter fiele ein Smartphone ohne Weiteres. Im Hinblick auf Telefone schränkte die Begründung (BT-Drs. IV/650, S. 332 = BT-Drs. V/1880, S. 14) allerdings ein:

12
… Auch Fernsprechgeräte, die im normalen Fernmeldeverkehr verwendet werden und zufällig infolge technischer Störungen das Abhören eines zwischen anderen geführten Ferngesprächs ermöglichen, sind nicht Abhörgeräte im Sinne der Vorschrift. Fernsprechgeräte werden zu Abhörgeräten im Sinne des Absatzes 2 erst dadurch, dass sie zu dem besonderen Zweck verwendet werden, fremde Gespräche einem Dritten zugänglich zu machen.

13
Die Voraussetzungen dieser letztgenannten Variante lagen hier mutmaßlich vor, weil PHM R den Beschuldigten unter vier Augen vernahm und der seiner Gesprächspartnerin über das Smartphone das Belauschen dieser Vernehmung ermöglichte.

14
(2) Erst später nahm die Rechtsprechung eine Einschränkung der Definition des Abhörgerätes vor, als der Bundesgerichtshof ausführte (Urteil vom 17. Februar 1982 – VIII ZR 29/81, juris Rn. 19):

15

Grundsätzlich fällt auch das fernmündlich gesprochene Wort unter § 201 StGB … Nach § 201 Abs. 2 StGB macht sich jedoch nur strafbar, wer ein Telefongespräch unter Einsatz verbotener [Hervorhebung nur hier] technischer Mittel abhört. Zu den Abhörgeräten i. S. des § 201 Abs. 2 StGB gehören etwa versteckt angebrachte Mikrofone, Richtmikrofone, drahtlose Kleinstsender sowie Vorrichtungen zum “Anzapfen” von Telefonleitungen … Auf Geräte dieser Art ist der Tatbestand des § 201 Abs. 2 StGB beschränkt, weil ihr Einsatz einen besonders gefährlichen Angriff auf den geschützten Bereich und auf die Kontrolle der Sprechenden über die Reichweite ihrer Äußerungen darstellt. Im Telefon eingebaute Lautsprecher, Zweithörer oder sonstige Mithöreinrichtungen sind nicht als Abhörgeräte i. S. des § 201 Abs. 2 StGB anzusehen … Anknüpfend an dieses Urteil verneinte die folgende Rechtsprechung den strafbaren Einsatz eines Abhörgeräts beim Mithören eines Telefonats über eine Nebenstellenanlage (LG Regensburg, Beschluss vom 23. Februar 1983 – 1 Qs 111/82, NStZ 1983, 366 f.), über einen Zweithörer (BGH, Urteil vom 8. Oktober 1993 – 2 StR 400/93, BGHSt 39, 335, 343, bestätigt durch BGH, Urteil vom 13. Mai 1996 – GSSt 1/96, BGHSt 42, 139, 154; OLG Hamm, Urteil vom 13. Januar 1988 – 1 Ss 811/87, juris Rn. 11) oder über einen Lautsprecher (OLG Düsseldorf, Urteil vom 21. Januar 2000 – 22 U 127/99, juris Rn. 5). Der historische Gesetzgeber wollte das von einem Gesprächsteilnehmer zugelassene Mithören eines Dritten, z.B. über einen Zweithörer, zwar ebenfalls straflos stellen, er verortete diesen Punkt aber nicht im Begriff des Abhörgeräts, sondern bei der Frage nach der Einwilligung des anderen Gesprächsteilnehmers (vgl. BT-Drs. V/1880, S. 14).

16
(3) Stellte man somit auf die Eigenschaft als „verboten“ (im Sinne von nicht zum Betrieb zugelassen, vgl. BGH, Urteil vom 8. Oktober 1993 – 2 StR 400/93, BGHSt 39, 335 = juris Rn. 23) ab, wäre das telekommunikationsrechtlich zulässig betriebene Smartphone des Beschuldigten kein Abhörgerät. Die Kammer vermag aber der weder durch den Gesetzeswortlaut noch durch die Gesetzgebungshistorie erzwungenen Einschränkung auf verbotene Geräte nicht zu folgen (krit. z.B. auch Fischer/Anstötz, StGB, 73. Aufl., § 201 Rn. 7a). Die zitierte Rechtsprechung befasste sich mit Fällen, in denen zu klären war, ob das Vorhandensein technischer Zusatzfunktionen an Telefonapparaten (Zweithörer, Lautsprecher) das Telefon zu einem Abhörgerät i.S.d. § 201 Abs. 2 Nr. 1 StGB machte. Das entspricht nicht der hiesigen Fragestellung, bei der ein übliches Mobiltelefon ohne irgendwelche Zusatzfunktionen in der Kleidung verborgen und ein laufendes Telefonat nicht beendet war. Damit liegt der von der Rechtsprechung bislang nicht entschiedene, aber schon vom historischen Gesetzgeber gesehene Fall vor, wonach ein gewöhnliches Telefon – ausnahmsweise und erst dadurch – zum Abhörgerät wird, wenn es zu dem besonderen Zweck verwendet wird, fremde Gespräche einem Dritten zugänglich zu machen (s.o.). Daher teilt die Kammer im Ergebnis und jedenfalls für die gegebene Konstellation auch die Auffassung in der Literatur, die die Eigenschaft einer Vorrichtung als Abhörgerät nicht abstrakt anhand der Geräteart festmachen will, sondern anhand ihrer konkreten Nutzung (vgl. Fischer/Anstötz, StGB, 73. Aufl., § 201 Rn. 7a; TK-StGB/Eisele, 31. Aufl. § 201 Rn. 19; Graf/Jäger/Wittig/Valerius, WiStStrR, 3. Aufl., StGB § 201 Rn. 20; SSW-StGB/Bosch, 6. Aufl., § 201 Rn. 8; NK-StGB/Kargl, 6. Aufl., § 201 Rn. 17a; MüKoStGB/Graf, 5. Aufl., § 201 Rn. 33).

17
cc) Die vorgelegte Lesart trägt dem Schutzzweck des § 201 Abs. 2 Nr. 1 StGB Rechnung. Danach soll der Gebrauch der Worte in der nichtöffentlichen Sphäre nicht durch die Sorge, auf den Wortlaut festgelegt zu werden, beeinträchtigt werden. Die Vorschrift dient also der freien Entfaltung der Persönlichkeit und gewährleistet die Unbefangenheit der mündlichen Äußerung (BT-Drs. V/1880, S. 14). Der Sprecher, der sich in einem Vieraugengespräch wähnt, rechnet – anders als jemand, der bewusst telefoniert und der nicht wissen kann, wer alles am anderen Ende der Leitung mithört (vgl. nur BGH, Urteil vom 17. Februar 1982 – VIII ZR 29/81, juris Rn. 16 f.) – nicht damit, dass nicht anwesende Dritte mithören. Er äußert sich regelmäßig unbefangener und freier als jemand, der ein größeres Publikum vor sich hat. Darin ist er zu schützen. Würde man schon die Eigenschaft eines in der Kleidung verborgenen, in aktiver Telefonverbindung stehenden Mobiltelefons als Abhörgerät verneinen, stellte man den Abgehörten ohne tragfähige Begründung schutzlos. Das Mobiltelefon ist in dieser Nutzung nichts anderes als eine gewöhnliche, versteckte „Wanze“, die nach jeder vertretenen Auffassung ein Abhörgerät wäre.

18
c) Das nichtöffentlich gesprochene Wort des Polizeibeamten war offensichtlich nicht zur Kenntnis der nicht ortsanwesenden und nur über das Smartphone mithörenden Frau U bestimmt.

19

d) Es spricht auch einiges dafür, dass Frau U die Vernehmung des Beschuldigten abgehört hat. Sie hat die Vernehmung belauscht, wie ihr Zuruf an den Beschuldigten belegt, er solle nichts mehr sagen. Es liegt nahe, dass das nicht zufällig geschehen ist (das Zuhören muss gezielt sein, vgl. LK-StGB/Hilgendorf, 13. Aufl., § 201 Rn. 31), denn sie ist die Halterin des vom Beschuldigten ausgeführten Hundes, der einen Menschen gebissen haben soll. Daher ist auch zu vermuten, der Beschuldigte habe sie – was zugleich seine Beihilfehandlung darstellte – bewusst über das verborgene Smartphone mithören lassen, als er sah, dass die Polizei vor Ort eingetroffen ist und ihn befragen wollte. Das spräche zugleich für den doppelten Gehilfenvorsatz des Beschuldigten.

20
e) Eine Rechtfertigung des Abhörenlassens ist nicht ersichtlich. Auch wenn der mehrfach vorbestrafte Beschuldigte in der Vergangenheit mit der Polizei „schlechte Erfahrungen“ gemacht haben sollte, berechtigte ihn das nicht, Frau U über sein Smartphone mithören zu lassen. Denn das wäre jedenfalls nicht erforderlich im Sinne des § 34 StGB oder des Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchstabe f DS-GVO gewesen. Insoweit wäre der Beschuldigte nämlich vorrangig auf die verfahrensrechtlichen Möglichkeiten zur eigenen Absicherung verwiesen, namentlich auf einen Antrag zur Aufzeichnung seiner Vernehmung (§ 136 Abs. 4 Satz 1 StPO; vgl. BGH, Beschluss vom 10. Juni 2026 – 3 StR 97/26, juris Rn. 9) oder auf sein Recht, die Aussage erst zu einem späteren Zeitpunkt in Gegenwart seines Verteidigers zu machen.

21
2. Die Beschlagnahme war weiterhin zulässig, weil eine Einziehung des Smartphones auch dann in Betracht käme, wenn es – wie der Verteidiger insistiert – von ihm nicht vorsätzlich zum Abhörenlassen benutzt worden wäre. Zu erwägen wäre dann nämlich eine Leichtfertigkeit des Beschuldigten (§ 111b Abs. 1 StPO, § 201 Abs. 5, § 74a Nr. 1 StGB).

III.

22
Die Kostenentscheidung beruht auf § 473 Abs. 1 StGB.